

Vorlage zur Sitzung

- x des Gemeindevorstandes
- x der Gemeindevertretung

Bezeichnung der Vorlage: **7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 11.11.1998**

Anlagen:
Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2015-2016
Gebührenkalkulation Wasser 2019-2020
7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Gremien beschließen die Gebühr für Frischwasser wie folgt:

Zum 01.01.2019

(Gebühr bleibt unverändert)

die Grundgebühr

Zähler mit QN Größe 1,5	3,12-€/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 2,5	5,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 6	12,50 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 10	20,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.

zum 01.01.2020

3,40 € zzgl. gesetzliche MwSt./m³

zzgl. einer Grundgebühr in Höhe von

Zähler mit QN Größe 1,5	3,12 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 2,5	5,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 6	12,50 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 10	20,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.

festzusetzen

Begründung:

Die Gebührenhaushalte müssen ausgeglichen werden. Dies muss auch beim Produkt "Wasser 11.03.01" so sein und ist auch eine Auflage zur Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde.

Der Gemeindevorstand hat die Fa. Allevo erneut beauftragt, für die Jahre 2019/2020 die Gebührenkalkulation im Wasserbereich durchzuführen.

Gleichzeitig beauftragt der Gemeindevorstand die Fa. Allevo eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für die Jahre 2015/2016 durchzuführen.

Diese Ermittlung ist notwendig, da durch die Änderung im § 10 Abs 2 des KAG zum 01.01.13 die Gebührenunterdeckung bzw. – überdeckung innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden müssen.

Dies ist auch eine Forderung der Kommunalaufsicht zu Genehmigung des Haushaltes

Die Kostenunterdeckung der Jahre 2015-2016 in Höhe von rd. 31.000,-- € kann bis Ende 2021 ausgeglichen werden.

In Absprache mit der Verwaltung wurden von der Unterdeckung 24.435,00 € in das Kalkulationsjahr 2019 und 4.665,00 € in das Kalkulationsjahr 2020 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.

Auf diese Weise bleibt die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr in 2019 unverändert und steigt in 2020 auf 3,40 €/m³

Waldems, 10.10.2018

Hies, Bürgermeister

7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Waldems
vom 11.11.1998

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in der Sitzung am den 7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 11.11.1998

beschlossen.

§1

§ 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m³

zum 1.01.2019

3,30 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Zähler mit QN Größe 1,5	3,12 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 2,5	5,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 6	12,50 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 10	20,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.

zum 01.01.2020

3,40 € zzgl. gesetzliche MwSt.

zzgl. einer Grundgebühr in Höhe von

Zähler mit QN Größe 1,5	3,12 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 2,5	5,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 6	12,50 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.
Zähler mit QN Größe 10	20,00 €/Monat zzgl. gesetzliche MwSt.

§2

§ 1 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Waldems,

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems

Hies
Bürgermeister



22.08.2018

Gemeinde Waldems

Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Wasser 2015-2016

Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses

	2015	2016	2015 - 2016
Erlöse lt. Anl. 1	800.745,44	792.666,21	1.593.411,65
abzgl. Kosten lt. Anl. 1	-709.502,27	-812.743,54	-1.522.245,81
Zwischensumme			71.165,84
Berücksichtigung Vorjahresausgleich			
Ausgleich Kostenunterdeckung 2012			-102.266,00
Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)			-31.100,16

nachrichtlich:

Ende der Ausgleichsfrist im Jahr 2021

Kosten 2015 und 2016

Anlage 1

Gebührenhaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Erg. 2015	KAG-Erg. 2015	HH-Erg. 2016	KAG-Erg. 2016
620010	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschließlich Zulagen)	101.564,66	101.564,66	103.739,10	103.739,10
630010	Dienst-, Amtsbezüge einschließlich Zulagen	22.801,09	22.801,09	23.329,76	23.329,76
640010	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich	20.380,26	20.380,26	20.868,58	20.868,58
647010	Zukunftssicherung/ Zusatzversicherung Entgeltbereich	8.571,80	8.571,80	8.839,66	8.839,66
645010	Aufwendungen an Versorgungskassen	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
646001	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-74.699,25	2.356,75	2.012,50	2.012,50
646100	Zuführung zu Beihilferückstellungen	-26.785,00	539,25	435,00	435,00
600100	Fremdwasserbezug von WBV Tenne	130.628,55	130.628,55	124.438,08	124.438,08
600200	Fremdwasserbezug von WBV Rheingau-Taunus	32.047,00	32.047,00	32.499,36	32.499,36
605100	Strom	48.023,83	48.023,83	48.615,63	48.615,63
605500	Treibstoffe	3.923,88	3.923,88	3.409,17	3.409,17
606100	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	1.463,84	1.507,96	2.215,93	4.147,98
606200	Materialaufwendungen für techn. Anlagen in Betriebsbauten	4.702,15	4.702,15	6.088,19	6.088,19
607200	Aufwendungen für Berufskleidung	648,45	648,45	388,96	388,96
608100	Reinigungsmaterial	210,70	210,70	0,00	0,00
608900	Übriger sonstiger Mat.aufwand	403,27	403,27	260,50	260,50
608910	Verbrauchsstoffe Wasserversorgung	6.609,81	6.609,81	5.670,10	5.670,10
616100	Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	18.623,94	10.123,94	26.928,01	30.228,01
616200	Instandhaltung techn. Anlagen in Betriebsbauten	13.947,46	1.947,46	8.726,25	15.726,25
616300	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	138,20	138,20	296,55	296,55
616400	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.300,51	2.300,51	2.629,22	2.629,22
616000	Wartungskosten	5.785,81	5.785,81	4.700,66	4.700,66
617900	Unterhaltung Hauswasseranschlüsse	12.851,23	0,00	20.257,76	0,00
617910	Unterhaltung Wasserzähler etc.	9.927,07	6.027,07	10.656,89	13.153,51
671300	Leasing Wassermeisterfahrzeug	8.777,15	8.777,15	8.777,15	8.777,15
677300	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen	2.024,75	2.024,75	4.000,00	4.000,00
679100	Untersuchungen und Genehmigungsgebühren	16.774,56	16.774,56	13.519,12	13.519,12
683200	Telefonkosten	3.157,89	3.157,89	2.978,96	2.978,96
69002	Beiträge für geb.bez. Versicherungen	4.132,90	4.132,90	4.597,85	4.597,85
690100	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.717,25	1.717,25	1.623,13	1.623,13
692010	Aufwendungen Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	1.651,84	1.651,84
717800	sonstige Erstattungen an übrige Bereiche (Entschädigungen)	467,50	467,50	467,50	467,50
703100	Kfz-Steuer	788,00	788,00	788,00	788,00
900110	ILV Bauhof Personalaufwand	17.038,50	17.038,50	77.378,70	77.378,70
900130	ILV Bauhof Geräteaufwand	4.438,00	4.438,00	3.825,10	3.825,10
900234	ILV Ausgabe Wasser Spülungen	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
900300	ILV Informationstechnik	4.454,15	4.454,15	3.643,96	3.643,96
	Summe Betriebskosten	417.839,91	485.013,05	590.257,17	584.728,08
661900	Sonstige Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	2.096,00		1.485,45	
662020	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	93.099,00		94.702,00	
664100	Abschreibungen auf andere Anlagen	38.808,00		38.688,00	
664200	Abschreibungen auf BGA	3.001,15		3.809,21	
667200	Einzelwertberichtigungen	0,00		-1.752,59	
	Abschreibungen lt. Anl. 2		137.004,15		138.684,66
	Summe Abschreibungen	137.004,15	137.004,15	136.932,07	138.684,66
900220	ILV Ausgabe Verzinsung *)	83.640,00		86.442,00	
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 2		87.485,07		89.330,80
	Summe kalkulatorische Verzinsung	83.640,00	87.485,07	86.442,00	89.330,80
	Summe Kosten	638.484,06	709.502,27	813.631,24	812.743,54

*) wird in der Kalkulation ermittelt

Erlöse 2015 und 2016

Anlage 1

Gebührenhaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Erg. 2015	KAG-Erg. 2015	HH-Erg. 2016	KAG-Erg. 2016
509200	Umsatzerlöse Unterhaltung und Erneuerung Hausanschlüsse	16.199,87	0,00	19.424,21	0,00
511100	Wassergeld einschließlich Zählergebühren	745.504,40	745.504,40	735.840,85	735.840,85
548310	Kostenerstattungen ZV WBV-Tenne	28.327,11	28.327,11	27.384,02	27.384,02
533100	Schadensersatzleistungen Versicherer	0,00	0,00	1.651,84	1.651,84
598001	Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von RS für IH	11.000,00	0,00	1.187,21	0,00
598900	sonstige periodenfremde Erträge	-1.548,07	-1.548,07	646,50	646,50
900232	ILV Einnahme komm. Eigenbedarf Wasser	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
	Summe Betriebserträge	819.483,31	792.283,44	806.134,63	785.523,21
546100	Erträge aus der Auflösung SoPo aus Investitionszuschüssen	106,00		106,00	
546200	Erträge aus der Auflösung SoPo aus Beiträgen	8.462,00		7.143,00	
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 2		8.462,00		7.143,00
	Summe Auflösungen	8.568,00	8.462,00	7.249,00	7.143,00
	Summe Erträge	828.051,31	800.745,44	813.383,63	792.666,21

Ermittlung kalkulatorischer Kosten

Anlage 2

Bezeichnung	AHK 31.12.2015	AfA 2015	RBW 31.12.2015	AHK 31.12.2016	AfA 2016	RBW 31.12.2016
· Konzessionen, Lizenzen u.ä.	25.058,16	2.096,00	1.706,45	25.058,16	1.485,45	221,00
· Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	10.453,47	0,00	10.453,47	10.453,47	0,00	10.453,47
· Sachanlagen im Gemeingebrauch	4.385.859,53	93.099,00	2.350.900,60	4.526.746,51	94.702,00	2.397.085,58
· Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	810.867,35	38.808,00	356.076,04	814.291,32	38.688,00	320.812,01
· Andere Anlagen, BGA	78.375,91	3.001,15	14.070,91	83.785,25	3.809,21	15.671,04
Investitionen	5.310.614,42	137.004,15	2.733.207,47	5.460.334,71	138.684,66	2.744.243,10
· Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.013.842,84	31.952,00	313.608,00	1.013.842,84	30.033,00	283.575,00
· Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	849,66	106,00	672,66	849,66	106,00	566,66
· Investitionsbeiträge	1.530.334,83	8.462,00	128.741,70	1.530.334,83	7.143,00	121.598,70
Zuschüsse und Beiträge	2.545.027,33	40.520,00	443.022,36	2.545.027,33	37.282,00	405.740,36
nachrichtlich						
· Anlagen im Bau	104.781,36	0,00	104.781,36	0,00	0,00	0,00
Kontrollsumme AN Netto	2.870.368,45	96.484,15	2.394.966,47	2.915.307,38	101.402,66	2.338.502,74
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Kalkulatorische Verzinsung

Restbuchwert Investitionen		2.733.207,47	2.744.243,10
abzgl. Auflösungsrest Zuschüsse und Beiträge		-443.022,36	-405.740,36
Zinsbasis		2.290.185,11	2.338.502,74
Zinsen	3,82%	87.485,07	89.330,80



12.09.2018

Gemeinde Waldems

Gebührenkalkulation Wasser 2019-2020



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	4
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	5
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	7
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Bemessungseinheiten	8
10. Gemeindebetreff	8
11. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	9
12. Grundgebühr	10



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Der Gebührenkalkulation für die derzeit gültigen Gebührensätze der Gemeinde Waldems wurde ein Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 zugrunde gelegt, sodass die Gebührensätze zum 01.01.2019 neu kalkuliert werden sollen.

Die Gemeinde Waldems erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in Leistungs- und Grundgebühr für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen.

Bis September 2018 fanden mehrere Besprechungen und Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Herr Flören von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 12.09.2018

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs

Diplom-Wirtschaftsjuristin



2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt der gesetzlichen Steuerpflicht. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden jedoch steuerrechtliche Aspekte außer Acht gelassen. Die Berechnung beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung der Gemeinde Waldems handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 3 WVS müssen die Anschlussnehmer, auf deren Grundstück Trink- und/ oder Betriebswasser benötigt wird, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Als Anschlussleitung ist nach § 2 WVS die Leitung von der Sammelleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptsperrvorrichtung definiert. Sie darf gemäß § 5 Abs. 2 WVS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der hierfür entstehende Aufwand ist gemäß § 23 Abs. 1 WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Da die Anschlussleitungen direkt über Kostenersätze in gleicher Höhe finanziert werden, dürfen deren Abschreibungen und Verzinsung bei der Kalkulation kostendeckender Gebühren nach KAG nicht angesetzt werden.

Nach Mitteilung der Verwaltung werden im Anlagenachweis weder die Kosten noch die Erstattungen für die Anschlussleitungen verbucht, so dass eine Bereinigung des Anlagevermögens nicht erforderlich ist.



Die Unterhaltung der Anschlussleitungen wird im Teilergebnishaushalt der Wasserversorgung zwar berücksichtigt. Gleichzeitig wird jedoch der hierfür entstehende Aufwand bei den Erträgen als Erstattung verbucht und damit verrechnet.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden sowohl die Kosten als auch die Erstattungen nicht angesetzt.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG darf der Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre umfassen. Nach Mitteilung der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt werden. Hierdurch soll ein fristgerechter Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013-2014 ermöglicht werden.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2019 und 2020 wurde die Entwicklung der letzten Jahre herangezogen und mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2017 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge nach Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende 2020 weiterberechnet.

5.2. Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die prognostizierten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil gebührenfähige Kosten (Leistungsgebühr)
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre
abzgl.	zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen
zzgl.	zu berücksichtigende Kostenunterdeckungen
	Anteil gebührenfähige Kosten (Leistungsgebühr)
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre

6. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Gemeinde Waldems nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung soll nach Mitteilung der Verwaltung in der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Waldems schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 50 % bzw. 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.



7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst. Die entsprechenden Auflösungen waren früher nach dem hessischen Gebührenrecht bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Dies hat sich jedoch durch die Gesetzesänderung zum KAG mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert. Dort ist nun im § 10 Abs. 2 Satz 4 geregelt, dass Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen dürfen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall zwingend in die Kalkulation einzubeziehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind.

Dem entsprechend wurden in der Gebührenkalkulation die Auflösungen von Sonderposten aus Beiträgen berücksichtigt. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis. Auch die Beiträge vor 1984 sollen nach Mitteilung der Verwaltung weiterhin freiwillig gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Da nach Mitteilung der Verwaltung auch von Seiten der Kommunalaufsicht gefordert wird, diese Erträge in der Gebührenkalkulation nicht anzusetzen, sollte in der vorliegenden Berechnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Bei der Verzinsung hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Nach Mitteilung der Verwaltung soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die Restwertmethode angewandt werden. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wird der Jahresendwert verwendet.

Als Zinssatz soll nach Mitteilung der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **3,82 %** herangezogen werden.



9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten über die beiden Kalkulationsjahre wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2015 bis 2017 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt. Es wurde der Mittelwert angesetzt.

10. Gemeindebetreff

Für das Gebührenrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Gemeindebetriffs aus dem in § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG niedergelegten Grundsatz der leistungsgerechten Gebührenbemessung. Dieser aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Grundsatz verlangt eine leistungsgerechte und leistungsproportionale Gebührenbemessung nach Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Er gebietet damit grundsätzlich auch eine Berücksichtigung der durch den Einrichtungsträger zugunsten der Allgemeinheit vorgenommenen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Einrichtung entweder in Form des Vorwegabzugs des Gemeindebetriffs von den gebührenfähigen Kosten oder in der Form der Addition der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit entfallenden Nutzungseinheiten zum Gesamtgebührenaufkommen (VGH Kassel, 16.10.1997, 5 UE 1593/94).

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Waldems selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Damit werden die Gebührenzahler mit diesen Kosten nicht belastet.

Hinzu kommt eine geschätzte Wassermenge für nicht gemessene Mengen, wie zum Beispiel für Grünpflege und den Friedhof. Die Gemeinde Waldems berücksichtigt die nicht gemessenen Mengen in Form des Vorwegabzugs, der in der Kalkulation als „ILV Einnahme kommunaler Eigenbedarf Wasser“ bezeichnet wird. Die gemessenen Mengen gemeindeeigener Einrichtungen werden hingegen auf der Mengenseite berücksichtigt.

Des Weiteren wird nach Mitteilung der Verwaltung die Entnahme durch die Feuerwehr zu Übungszwecken und bei Brandeinsätzen nicht gemessen und soll daher geschätzt werden. Nach Ansicht des VGH Kassel erscheint ein Anteil von **3 %** der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten für die Berücksichtigung des Vorteils der Allgemeinheit, insbesondere für die Bereitstellung von Löschwasser, als nicht zu niedrig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der Gemeinde Waldems dieser Prozentsatz von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. In der Gebührenkalkulation wird dieser Vorwegabzug als „ILV Löschwasserversorgung“ ausgewiesen.



11. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Bei der Gebührenkalkulation auf Grundlage des KAG gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Das Kostendeckungsprinzip begrenzt in der speziellen Form des Kostenüberschreitungsverbot es die Gebührenerhebung in der Form, dass nicht mehr Gebührenerlöse angestrebt werden sollen, als für die Kostendeckung benötigt werden.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Waldems wird als Regiebetrieb innerhalb des Haushalts geführt. Die Gebührenkalkulation sollte nach Mitteilung der Gemeindeverwaltung auf Grundlage der Regelungen des KAG ohne ergänzende Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden.

Eine kalkulatorische Verzinsung soll in der Berechnung berücksichtigt werden, da diese aus gebührenrechtlicher Sicht keinen Gewinn darstellt, der innerhalb der Fünf-Jahres-Frist (§ 10 Abs. 2 Satz 7 KAG) auszugleichen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Es liegt folgendes gebührenrechtliches Ergebnis für die Jahre 2015 und 2016:

2015-2016	Kostenunterdeckung	-31.100 €
-----------	--------------------	-----------

Die Unterdeckung der Jahre 2013-2014 musste aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden. Nach dieser Korrektur sinkt der Verlustbetrag, der in der letzten Gebührenkalkulation ausgewiesen wurde, um 13.500 €. Aus diesem Grund liegt keine offene Unterdeckung vor, die noch ausgeglichen werden könnte.

Die Unterdeckung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2015-2016 kann bis Ende 2021 ausgeglichen werden. Es soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in das Kalkulationsjahr 2019 in Höhe von 26.435 € und in das Kalkulationsjahr 2020 in Höhe von 4.665 € einzustellen und damit vollständig auszugleichen. Auf diese Weise bleibt die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr in 2019 unverändert und steigt in 2020 auf 3,40 €/m³.



12. Grundgebühr

Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KAG ausdrücklich zugelassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Grundgebühr um eine Benutzungsgebühr, die für die Inanspruchnahme der Liefer- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sogenannte Fixkosten, wie zum Beispiel Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen (BVerwG, Berlin vom 01.08.1986, 8 C 112.84).

Neben der Grundgebühr wird nach dem Maß der jeweiligen Inanspruchnahme eine Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) nach dem Maßstab des bezogenen Frischwassers in m³ erhoben, mit der die laufenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (zum Beispiel Kosten für die Gewinnung von Wasser) und der mit der Grundgebühr nicht abgedeckte Teil der Vorhaltekosten gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird daher an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (zum Beispiel Nenngroße des Wasserzählers, Zahl der Räume oder Zapfstellen, Brennstellen) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert (BVerwG, Berlin 01.08.1986, 8 C 112.84).

Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr wird in Waldems die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler, herangezogen.

Seit 2017 werden die Grundgebühren in der Kalkulation auf die neuen Q3-Zähler ausgerichtet. Dabei wurde die Grundgebühr für den Standardzähler Q3 4 (bzw. QN 2,5) unverändert gelassen. Die Grundgebühren für die anderen Zähler ändern sich aufgrund des neuen Verhältnisses geringfügig.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12
--	----

Wasserversorgung

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)	13
---	----

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2019 bis 2020	14
	Erlöse 2019 bis 2020	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2017	
	Investitionen, Zuschüsse und Beiträge	16
Anlage 3	Ermittlung kalkulatorischer Kosten	
	Investitionen - Abschreibungen	17
	Zuschüsse und Beiträge - Auflösungen	18
	Kalkulatorische Verzinsung	19
Anlage 4	Wassermengen	20
Anlage 5	Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen	21

Berechnungsergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

	errechneter Gebührensatz ohne Vorjahre	errechneter Gebührensatz mit Vorjahren	bisheriger Gebührensatz
Wassergebühr (Leistungsgebühr)	3,16 €/m³	3,30 €/m³	3,30 €/m³
Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen			
Q3 2,5 (QN 1,5)		3,12 €/Monat	3,00 €/Monat
Q3 4 (QN 2,5)		5,00 €/Monat	5,00 €/Monat
Q3 10 (QN 6)		12,50 €/Monat	12,00 €/Monat
Q3 16 (QN 10)		20,00 €/Monat	20,00 €/Monat

Berechnungsergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

	errechneter Gebührensatz ohne Vorjahre	errechneter Gebührensatz mit Vorjahren	bisheriger Gebührensatz
Wassergebühr (Leistungsgebühr)	3,38 €/m³	3,40 €/m³	3,30 €/m³
Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen			
Q3 2,5 (QN 1,5)		3,12 €/Monat	3,00 €/Monat
Q3 4 (QN 2,5)		5,00 €/Monat	5,00 €/Monat
Q3 10 (QN 6)		12,50 €/Monat	12,00 €/Monat
Q3 16 (QN 10)		20,00 €/Monat	20,00 €/Monat

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2019	2020
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten		
Kosten lt. Anl. 1	794.360 €	854.533 €
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-78.671 €	-80.526 €
Gebührenfähige Kosten	715.689 €	774.007 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-116.300 €	-116.600 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Leistungsgebühr)	599.389 €	657.407 €
prognostizierte Wassermengen lt. Anl. 4	189.190 m³	194.190 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	3,16 €/m³	3,38 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	Ergebnis Ausgleich	Rest
Kostenunterdeckung aus 2015-2016	-31.100 € -31.100 €	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre	26.435 €	4.665 €
Gebührenfähige Kosten	599.389 €	657.407 €
Anteil gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)	625.824 €	662.072 €
prognostizierte Wassermengen lt. Anl. 4	189.190 m³	194.190 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre	3,30 €/m³	3,40 €/m³

Kosten 2019 bis 2020

Anlage 1

Gebührenhaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Kosten 2019	Kosten 2020
600100	Fremdwasserbezug von BWV Tenne	120.000	120.000	120.000
600200	Fremdwasserbezug von BWV Rheingau-Taunus	33.000	33.000	38.000
605100	Strom	50.000	50.000	50.000
605500	Treibstoffe	4.500	4.500	4.500
606100	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	2.000	2.000	2.000
606200	Materialaufwand für techn. Anlagen in Betriebsbauten	7.000	7.000	7.000
607200	Aufwendungen für Berufskleidung	1.000	1.000	1.000
608100	Reinigungsmaterial	500	500	500
608900	Übriger sonstiger Materialaufwand	500	500	500
608910	Verbrauchsstoffe Wasserversorgung	5.500	5.500	5.500
616100	Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	20.000	20.000	20.000
616200	Instandhaltung vo techn. Anlagen in Betriebsbauten	10.000	10.000	10.000
616300	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	600	600	600
616400	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.800	2.800	2.800
616600	Wartungskosten	4.500	4.500	4.500
617100	Aufwendungen Fremdensorgung	200	200	200
617900	Unterhaltung Hauswasseranschlüsse	5.000	0	0
617910	Unterhaltung sonstige (u.a. Wasserzähler)	20.000	20.000	10.000
620010	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	109.700	109.700	112.990
630010	Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen	25.650	25.650	26.420
640010	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich	22.660	22.660	23.340
645010	Aufwendungen an Versorgungskassen	4.120	4.120	4.240
646001	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	9.890	9.890	10.190
646100	Zuführung zu Beihilferückstellungen	3.710	3.710	3.820
647010	Zukunftssicherung/ Zusatzversicherung Entgeltbereich	9.680	9.680	9.970
671300	Leasing Wassermeisterfahrzeug	9.000	9.000	9.000
677300	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen	0	0	4.000
679100	Untersuchungen und Genehmigungsgebühren	15.000	15.000	15.000
683200	Telefonkosten	3.000	3.000	3.000
690002	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	4.600	4.600	4.600
690100	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.500	1.500	1.500
703100	Kfz-Steuer	800	800	800
717800	sonstige Erstattungen an übrige Bereiche	500	500	500
900110	ILV Bauhof Personalaufwand	40.000	40.000	40.000
900130	ILV Bauhof Geräteaufwand	4.000	4.000	4.000
900234	ILV Ausgabe Wasser Spülungen	7.000	7.000	7.000
900300	ILV Informationstechnik	4.200	4.200	4.200
Summe Betriebskosten		562.110	557.110	561.670
	kalkulatorische Abschreibungen *)			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		144.441	155.191
Summe Abschreibungen		0	144.441	155.191
	ILV Ausgabe Verzinsung *)			
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		92.809	137.672
Summe kalkulatorische Zinsen		0	92.809	137.672
Summe Kosten		562.110	794.360	854.533
Kontrollsumme der ordentlichen Aufwendungen		506.910		
Kontrollsumme ILV		55.200		
Differenz		0		

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2019 bis 2020

Anlage 1

Gebührenhaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Erlöse 2019	Erlöse 2020
509200	Umsatzerlöse Unterhaltung und Erneuerung Hausanschlüsse	5.000	0	0
511100	Wassergeld *)			
548310	Kostenerstattungen ZV WBV-Tenne	30.000	30.000	30.000
900232	ILV Einnahme komm. Eigenbedarf Wasser	18.000	18.000	18.000
	ILV Löschwasserversorgung		23.831	25.636
	Summe Betriebserlöse	53.000	71.831	73.636
	Auflösungen *)			
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 3		6.840	6.890
	Summe Auflösungen	0	6.840	6.890
	Summe Erlöse	53.000	78.671	80.526

Kontrollsumme der ordentlichen Erträge

35.000

Kontrollsumme ILV

18.000

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2017

Anlage 2

Investitionen, Zuschüsse und Beiträge

Bezeichnung	AHK 31.12.2017	AfA 2017	RBW 31.12.2017	AfA 2018	RBW 31.12.2018	AfA 2019	RBW 31.12.2019	AfA 2020	RBW 31.12.2020
· Konzessionen, Lizenzen u.ä.	25.058	217	4	0	219	0	1	0	1
· Grundstücke, grdst.gleiche Rechte	10.453	0	10.453	0	10.453	0	10.453	0	10.453
· Sachanlagen im Gemeingebrauch	4.544.495	96.364	2.318.470	96.364	2.222.106	96.364	2.125.742	96.364	2.029.378
· Anlagen u. Maschinen zur Leistungserstellung	817.461	39.315	284.667	39.315	245.352	39.315	206.037	39.315	166.722
· Andere Anlagen, BGA	86.410	3.681	14.615	3.681	10.934	3.681	7.253	3.681	3.572
Investitionen	5.483.877	139.577	2.628.209	139.360	2.489.064	139.360	2.349.486	139.360	2.210.126
· Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.013.843	28.118	255.457	28.118	227.339	28.118	199.221	28.118	171.103
· Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	850	106	461	106	355	106	249	106	143
· Investitionsbeiträge	1.530.335	6.707	114.892	6.707	108.185	6.707	101.478	6.707	94.771
Sonderposten aus Zuschüssen und Beiträgen	2.545.028	34.931	370.810	34.931	335.879	34.931	300.948	34.931	266.017
nachrichtlich									
· Anlagen im Bau	0	0	0						
Kontrollsumme netto	2.938.849	104.646	2.257.399						
Differenz	0	0	0						

Ermittlung kalkulatorischer Kosten

Investitionen - Abschreibungen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
Zugänge Investitionen (AHK)			
· Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.000	7.000	7.000
Zwischensumme (10 Jahre)	7.000	7.000	7.000
· Tiefbrunnen Hettenbach	9.000	0	0
· Wasserleitung Häuserstein Steinfischbach	18.500	0	0
· Wasserleitungen Waldems	0	20.000	20.000
· Wasserleitung Borngasse	0	50.000	0
· Wasserleitung Industriestr.	80.000	0	0
· Wasserleitung Bernbach-Esch	15.000	0	0
· Wasserleitung Eschtalstrasse	19.000	0	0
· Fernwirkanlage (techn. Aufrüstung/Erneuerung)	0	170.000	
· Hochbehälter Bernbach	0	0	650.000
· Wasserleitungen Esch-Bernbach (Verbindungsleitungen)	0	0	550.000
· Umrüstung Esch (Druckminderer)	0	0	70.000
Zwischensumme (50 Jahre)	141.500	240.000	1.290.000
Summe Zugänge Investitionen	148.500	247.000	1.297.000

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen 01.07.	7.000	7.000	7.000
Erhöhung AfA 10,00 %	350	700	700
Zugang Investitionen 01.10.	141.500	240.000	1.290.000
Erhöhung AfA 2,00 %	708	3.323	10.050
Zwischensumme AfA Zugang	1.058	5.081	15.831
AfA Bestand laut Anlage 2	139.360	139.360	139.360
AfA gesamt	140.418	144.441	155.191

Ermittlung kalkulatorischer Kosten

Zuschüsse und Beiträge - Auflösungen

Anlage 3

Zuschüsse	2018	2019	2020
Zugänge			
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge	0	0	0

Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %	0	0	0
Zwischensumme AfA Zugang		0	0	0
Aufl. Bestand laut Anlage 2		28.224	28.224	28.224
Auflösung Zuschüsse		28.224	28.224	28.224

Beiträge	2018	2019	2020
Zugänge			
· Beiträge	6.000	2.500	2.500
Summe Zugänge	6.000	2.500	2.500

Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Beiträge		6.000	2.500	2.500
Erhöhung Auflösung	2,00 %	30	103	50
Zwischensumme AfA Zugang		30	133	183
Aufl. Bestand laut Anlage 2		6.707	6.707	6.707
Auflösung Beiträge		6.737	6.840	6.890

Ermittlung kalkulatorischer Kosten

Anlage 3

Kalkulatorische Verzinsung

Verzinsung	2017	2018	2019	2020
Zugang AHK		148.500	247.000	1.297.000
AfA		-140.418	-144.441	-155.191
Restbuchwert	2.628.209	2.636.291	2.738.850	3.880.659
Zugang Zuschüsse		6.000	2.500	2.500
Auflösung		-34.961	-35.064	-35.114
Auflösungsrest Zuschüsse	370.810	341.849	309.285	276.671
Zinsbasis		2.294.442	2.429.565	3.603.988
kalkulatorischer Zins		3,82%	92.809	137.672

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2015	2016	2017	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	191.449 m³	188.398 m³	187.726 m³	189.191 m³
Wassermenge	191.449 m³	188.398 m³	187.726 m³	189.191 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2019	2020	2019-2020
erwartete Wassermengen (Prognose)	189.190 m³	189.190 m³	378.380 m³
Bauplätze	0 m³	5.000 m³	5.000 m³
Wassermenge	189.190 m³	194.190 m³	383.380 m³

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten

	Anzahl Zähler	Äquivalenz- ziffer	Bemessungs- einheiten (BE)
Q3 2,5 (QN 1,5)	43	0,625	27 BE
Q3 4 (QN 2,5)	1.809	1,000	1.809 BE
Q3 10 (QN 6)	33	2,500	83 BE
Q3 16 (QN 10)	5	4,000	20 BE
Summe 2019	1.890		1.939 BE
Q3 2,5 (QN 1,5)	43	0,625	27 BE
Q3 4 (QN 2,5)	1.814	1,000	1.814 BE
Q3 10 (QN 6)	33	2,500	83 BE
Q3 16 (QN 10)	5	4,000	20 BE
Summe 2020	1.895		1.944 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten			3.883 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2019	2020
Summe Abschreibungen	144.441 €	155.191 €
Summe kalkulatorische Zinsen	92.809 €	137.672 €
Summe Auflösungen	-6.840 €	-6.890 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	230.410 €	285.973 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	50,50 % 116.357 €	40,79 % 116.648 €
zu berücksichtigender Anteil	116.357 €	116.648 €

Berechnung der Grundgebühren

	2019	2020	
Gebührenanteil an Fixkosten	116.357 €	116.648 €	
Summe Bemessungseinheiten	1.939 BE	1.944 BE	
=			60,00 €/BE

GG für die Jahre 2019 und 2020	Gebühr pro BE	Äquiv- alenz- ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q3 2,5 (QN 1,5)	60,00 €/BE	0,625	37,50 €	3,12 €
Q3 4 (QN 2,5)	60,00 €/BE	1,000	60,00 €	5,00 €
Q3 10 (QN 6)	60,00 €/BE	2,500	150,00 €	12,50 €
Q3 16 (QN 10)	60,00 €/BE	4,000	240,00 €	20,00 €

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q3 2,5 (QN 1,5)	3,12 €	43	1.610 €
Q3 4 (QN 2,5)	5,00 €	1.809	108.540 €
Q3 10 (QN 6)	12,50 €	33	4.950 €
Q3 16 (QN 10)	20,00 €	5	1.200 €
Summe 2019			116.300 €
Q3 2,5 (QN 1,5)	3,12 €	43	1.610 €
Q3 4 (QN 2,5)	5,00 €	1.814	108.840 €
Q3 10 (QN 6)	12,50 €	33	4.950 €
Q3 16 (QN 10)	20,00 €	5	1.200 €
Summe 2020			116.600 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum			232.900 €